

## GEBÜHRENSATZUNG für die Bonhoeffer Kindertagesstätte der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Husum

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Vertrags zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Einführungsgesetz zur Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland in den zurzeit gültigen Fassungen), Artikel 25 Absatz 3 Punkt 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland, § 25 Absatz 3 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG in der zurzeit gültigen Fassung), § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in der zurzeit gültigen Fassung)) und § 10 der Kindertagesstättensatzung in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Husum vom 4. Mai 2021 und Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch die Kirchenkreisverwaltung vom ..... folgende Satzung erlassen.

### § 1 ALLGEMEINES

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Husum werden nach § 25 Abs. 1 und 3 KiTaG zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren, nachfolgend Elternbeiträge genannt, erhoben.
- (2) Der Träger der Kindertagesstätte oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.
- (3) Die Aufnahme und Betreuung der Kinder wird durch die Kindertagesstättensatzung geregelt.

### § 2 ENTSTEHUNG UND FÄLLIGKEIT DER ELTERNBEITRÄGE

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme in die Kindertagesstätte entsteht die Verpflichtung zur Zahlung der Elternbeiträge.
- (2) Die Elternbeiträge sind vom Beginn des Aufnahmemonats an für volle Kalendermonate zu zahlen. Sie sind auch zu zahlen, wenn die Einrichtung nicht oder nur teilweise benutzt wird. Die Zahlungsverpflichtung gilt auch für die Zeit, in der die Kindertagesstätte geschlossen bleibt. Die Elternbeiträge sind monatlich im Voraus, spätestens am 15. eines jeden Monats, bei Beginn des Betreuungsverhältnisses innerhalb von einer Woche, fällig. Sie sind in einer Summe bargeldlos an die Kirchenkreiskasse zugunsten der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Husum zu entrichten. Sie sollen per Bankabruf durch die Kirchengemeinde oder einer von ihr beauftragten Stelle eingezogen werden.
- (3) Anfallende Gebühren aufgrund erfolgter Mahnungen (Mahngebühren) sind von dem Gebührenschuldner (§ 5) zu zahlen und werden ggf. auf dem Wege der Vollstreckung beigetrieben. Gleiches gilt für anfallende Rücklastschriftgebühren.

### § 3 HÖHE DER GEBÜHR

- (1) Der Elternbeitrag wird für das gesamte Kindertagesstättenjahr errechnet und ist in 12 Teilbeiträgen zu entrichten.
- (2) Der monatliche Teilbetrag für die Betreuung beträgt
 

- für die Vormittagsbetreuung in der Regelgruppe	191,03 €
- für die Vormittagsbetreuung in der Krippengruppe	243,34 €
- für die Nachmittagsbetreuung von Regelgruppenkindern	84,90 €
- für die Nachmittagsbetreuung von Krippenkindern	108,15 €
- für die Nachmittagsbetreuung in der altersgemischten Gruppe, für Kinder mit Beginn des dritten Lebensjahres	84,90 €
- für die Nachmittagsbetreuung in der altersgemischten Gruppe,	
- für Kinder unter drei Jahren	108,15 €
- (3) Der monatliche Teilbetrag für das Frühstück beträgt 12,00 €
- (4) Der monatliche Teilbetrag für das Mittagessen beträgt 55,00 €

- (5) Ist die Belastung durch den Elternbeitrag den Erziehungsberechtigten nicht zuzumuten, können sie gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII und § 25 Abs. 3 KiTaG einen Antrag auf Ermäßigung des Elternbeitrags stellen. Der Antrag ist beim zuständigen Sozialzentrum zu stellen. Es gilt die Sozialstaffel des Kreises Nordfriesland.
- (6) Für Geschwister wird nach der Sozialstaffel eine Geschwisterermäßigung unabhängig vom Einkommen der Eltern gewährt. Anträge auf Geschwisterermäßigung sind direkt an die Kindertagesstätte zu richten.
- (7) Die Ermäßigungsanträge beziehen sich jeweils nur auf den Teilbetrag, der für die Betreuung zu entrichten ist. Der für das Frühstück und Mittagessen zu entrichtende Teilbetrag ist daher stets zu entrichten.

#### §4

#### BESONDERE ERMÄSSIGUNG DER ELTERNBEITRÄGE

Eine über §25 Abs. 3 KiTaG hinausgehende Elternbeitragsermäßigung, ggf. ein Gebührenerlass, ist auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten an den Träger der Kindertagesstätte unter Angabe von Gründen möglich. Über die Ermäßigung bzw. den Erlass entscheidet der Kirchengemeinderat.

#### §5

#### ENDE DER ELTERNBEITRAGSPFLICHT

- (1) Die Elternbeitragspflicht endet mit der Beendigung des Betreuungsverhältnisses.
- (2) Für die einzuhaltenden Fristen und Voraussetzungen wird auf § 5 der Kindertagesstätten-satzung verwiesen.

#### §6

#### GEBÜHRENSCHULDNER

Die Erziehungsberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Elternbeiträge verpflichtet. Sind mehrere Personen Elternbeitragsschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

#### §7

#### INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt rückwirkend am 1. August 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung außer Kraft.

#### §8

#### Bekanntmachung

- (1) Der Kirchengemeinderat der Ev. Luth. Kirchengemeinde Husum hat am 4. Mai 2021 die Gebührensatzung der Ev. Luth. Bonhoeffer Kindertagesstätte beschlossen.
- (2) Die kirchenaufsichtliche Genehmigung erfolgte am 10.05.2021
- (3) Die Satzung wird dauerhaft auf der Internetseite der Kirchengemeinde Husum unter [www.kirche-husum.de](http://www.kirche-husum.de) zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Am ..... wird die Satzung in den Husumer Nachrichten veröffentlicht.

Der Kirchengemeinderat  
Husum, den

Siegel

A. Raabe

Katharina Göttsche

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Brekum, den

Siegel

[Handwritten Signature]

10.05.2021

